



Direktion C : Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit
Referat C2 : Grundrechtspolitik
Die Stellvertretende Referatsleiterin

Brüssel, den
JUST/C2/SSU/ts/(2016)7058664s

Herr Martin Michel
Pfeifferhannsstraße 18
01307 Dresden
Bundesrepublik Deutschland
e-mail: martin@ddmichel.de

Sehr geehrter Herr Michel,

Vielen Dank für Ihre e-mail vom 10. November 2016 in der Sie die Europäische Kommission auf angebliche Grundrechtsverletzungen seitens deutscher Geheimdienste aufmerksam machen. Sie beziehen sich insbesondere auf angebliche Beeinflussungen von Bürgern durch Nanotechnologien, welche angeblich von den Geheimdiensten eingesetzt werden. Ihrem Schreiben entnehme ich, dass Sie die Europäische Kommission bitten in diesem Zusammenhang tätig zu werden.

Leider muss ich Sie darüber informieren, dass die Kommission in dem von Ihnen geschilderten Fall nicht intervenieren kann.

Die Verträge, auf die sich die Europäische Union stützt¹, verleihen der Europäischen Kommission keine allgemeine Befugnis, um im Bereich der Grundrechte gegenüber den Mitgliedstaaten zu intervenieren. Sie kann nur dann tätig werden, wenn es konkret um Fragen des EU-Rechts geht.

Die Grundrechte-Charta der Europäischen Union findet nicht in allen Fällen Anwendung, in denen eine Grundrechtsverletzung geltend gemacht wird. Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Charta gelten deren Bestimmungen für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des EU-Rechts. Ferner besagt Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union, dass durch „*die Bestimmungen der Charta [...] die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union in keiner Weise erweitert [werden].*“ Weitere Informationen über die Grundrechte-Charta und die Voraussetzungen für ihre Anwendung finden Sie auf der Website der Generaldirektion Justiz und Verbraucher der Europäischen Kommission unter der Rubrik „Grundrechte“².

¹ Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

² http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/index_de.htm

Aus Ihrem Schreiben geht nicht hervor, dass die Angelegenheit, auf die Sie Bezug nehmen, mit der Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften in Verbindung steht.

Es ist der Europäischen Kommission daher leider nicht möglich, dieser Angelegenheit weiter nachzugehen.

In derartigen Fällen obliegt es den Mitgliedstaaten und ihrer Justiz, die Einhaltung und den Schutz der Grundrechte nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts und ihrer auf internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten. Sie können den Rechtsweg auf nationaler Ebene beschreiten und sich hierfür an die zuständigen nationalen Behörden wie einen Bürgerbeauftragten oder die Gerichte wenden. Informationen darüber, wie Sie in Ihrem Mitgliedstaat Ihre Rechte geltend machen können, finden Sie im Abschnitt „Grundrechte“ des Europäischen Justizportals³.

Mit freundlichen Grüßen



Georgia Georgiadou

³ https://e-justice.europa.eu/content_fundamental_rights-176-de.do